Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...

Prag, 1619

Jurament der Defensoren

urn:nbn:de:bsz:31-110368

LVIL Go follauch tein Land das ander / vend in benfelben tein Grand den andern an feinen habenden Rechten / Krenheiten / Landes verfaffungen und Privilegien bedrengen fondern gans onbeirret laffen.

LV .11. Go foll und und will auch tein Land unter diefen Confa. derirten / nun bund ju ewigen Zeiten nichts attentiren / oder fürnemmen/ Daß im aller wenigften diefer Confaderation oder Defenfion juwider.

LIX. Beil auch der hochften Rotheurfft/ daß ein jedes Land feine gewiffe Defenfores habe / follen von einem Lande dem andern diefelben in. nerhalb 3 Monats Zeit notificirt werden. Die follen in einem jeden Lande mit einem fonderbaren Jurament jur Confaderation verbunden werden/2018:

Jurament der Defensoren.

DICht7.17 gelobe und schwere Gott dem Allmächtigens ad daich in diesem mir von den Beren Evangelische Stans benanvertrawetem 2mpte / bem Vatterlande und den ans bern vnirten Konigreiche und Landen gum beften trew und gewehr feyn | alles das was vorlauffen wurdet | was diefe Confæderations Capitulation in allen Puncten und Claus fulnin fich heleund begreifft/fleiffig in achtnemmen / auch in trewen einrathen helffen vnd darob feyn damit derofels benwirdlich nachgelebet werde/ mich auch von diesem als lem nicht abwenden laffen/weder Gnad noch Ongnad/ Bes schenck noch Vertröffungen / Freundschafft noch Seinds ichafft / Sondern Beständig bey dem Vatterlande hale ten und verharren/und was in Confilien unnd sonften vors laufft miemanden offenbahren noch vertrauwen fondern mit mir in die Bruben nemmen/ Als mir Gott belffe.

LX. QBann auch einer abffirbet / foll jum allereheffen/alses nach eines jeden Landes Gelegenheit gefchehen fan ober mag/bie Grelle erfents und den andern Detenforibus in ten conféderirten landen alebald notifi.

ciret werden.

LXI. And diefe Defenfores follen fich nach eines jedes Landes ab. fonderlich ihnen ertheileten Inftruction verhalten / vnnd Jahrlich wann es der Robemeffe an einem gewiffen Dre gufamen tomen und Rhathalten.

LXII QBannnun Granamina an einem Der fich erregen wollen/ follen die Perfonen melde die Befchwer betreffen / folche ben Defenforib.

an cinens

15

an einemieben Orte andeuten / diefelben follen Rhathalten/wie foldie ab. zuhelffen: Di wofern fie es vor nohtwendig befinden wurden/foldies alfo. bald an den Ronig / oder feine Ctatthalter in e. nem jeden Landt gelangen laffen / vund der Ronig den felben von Zeit der beschehenen Bberantwortung juner 6. 2Bochen abhelffen.

LXIII. Mann aber folchein gedachter Zeit nicht erledigt wurden! und fiees auch vor fich all in benjulegen nicht vermochten / follen fie es ben gesambten Ctanten/in jetem Landtfürtragen / und Diefelben gleichfals

allen Gleiß anwenden/tamit foldbem abgeholffen merte.

LXIV. Wann aber auch dief iben/durch bequeme Mittel die Sache nit vertragen/ober denfelbe raht schaffen tenten/follen fiees hernach an die Defenfores der samptlichen contoderirten kander gelange laffen/die sollen an einem gewissen Drt aufamen tomen und raht halten/wie auffs glimpff. sichste diefe Wesen anbegegnen/on alsdan di kand foraht sucht/be cheiten.

LXV. Es follen die Bohmifden Detenfores das Ins convocandi berer auß den andern vere nigten Landen Defenforen haben/wie mit mehorem der 67. Articul foldes erflären wirdt/ond fol weder vom König/noch jemand andern/ihnen folcher Zufammentunfft wegen / teine Juhibition/oder einige Berkindernuß geschehen. Der Ort aber zur Zusammentunfft sol senn Prag/oder welcher Ort nach Gelegenheit der Zei und Gesahr/am gelegensten und bequemsten.

LXVI. Wann nun die Sachen gur Defension gelangen solten? werden die sampflichen Beren Defensorn in trewen ennrathen funnd das

QBerch befordern helffen.

en frit

Desver

Soufa

in men!

id feine

benin

MARASI

n wer.

to en

tane

t and

ond

diese

laus

ud)

ofele

11 46

Ito.

bale

port

ern

MICH

fenti

Hift

abi

ann

KIL

(en/

rio.

er.

t.

LXVII. Es follen aber alsdann die Def nlores diefes kant est das fich der Defension gebrauchen muß/die Direction auch das lus conuocandirel quos haben.

LXVIII. Ehevnd suvoraber eine Sach sur Defenfion fompt/folten alle Menfchlerund mugfiche Mittel aller Drie ordentlich / glimpfflich/

und mit Bescheidenbeit vor die Sandt genommen werden.

LXIX. Es fol auch feinem Lande fren ge'affen werden t ohne vorgehenden Rhat und Ennwilligung der andern Bnirten Lander und Dite

glieder/fich greinigen extremis zubegeben.

LXX Bas num die General Defenfion anlangt? ba haben fich die Lander/Bohmen/Mahrn/Schleften/Dberond Rider Laufinis/deffen geeiniget / daß ein Landt dem andern mit denen Hulffen / wie fie folche ein, ander hiemit ver fprochen / in allen begebenden Rohrfallen / vnauffenlich und ohne Tergirer ation ben und jufpringen wolle.

LXXI. Dud

LXXI. Ind weilber Notheurffeift / daß ein jedes Lande unter fich fetiften/in einer gewissen Verfassung sen / damit die andern eander wissen/ wie fie fich in der Noht auff einander verlassen/ und wen fie hierben erfuche muffen Als sol ein jedes Lande sein eigene Verfassung auffs beste vn schleumigste befördern/vnd alsdann was geschlossen worden/den andern Landen innerhalb 6. Monaten zuschiefen.

LXXII. Dind nach dem es auch schwer mit geworbenem Bold auffinkommen / so sol ein jedes Landt für fich dahin bedacht senn / wie die Unterthanen ju Roß und Juß / zwar so wol in Dorffern als in Statten zur Bbung gebracht werden möchten/damit man allemal zum Nachtruck ein geübtes Bolck im Landt habe. Die Waffen aber der Bawren sollen den Obrigkeiten in Berwarfamb zubehalten / und nur zur Bbung ihnen berauß gegeben werden.

LXXIII. Ind weil ein jedes kandt den modu, wie es zur Bbung gelangen solle / auch wo die Infossen herzunehmen / nach seiner Gelegen, beit selbsten wirdt zubesinden wiffen / sol der selbe hiemit einem jeden kandt fren gestelt sonn: Jedoch daß Jährlich den Defensoribus aller kanden von einem und andern schriftlicher Bericht zugeschickt werde/ wie weit man in der Bbung sortsommen/und auff was modum an einem jeden Dre solche an und fortaesteller wirde.

LXXIV. Was nun den General Succurs betrifft/fo hat fich Bo. heimb in der quota, damit fie den andern Landen in Rohtfällen / vnd zwar von dem ersten zuschreiben inner 4. Wochen (welche Frist ben andern Law den auch inne gehalten werden soll zuspringen wil / dahin erfläret.

Haupthülff des Böhmer Landts den andern Incorporaten.

LXX V. Als gegen Mahrn 1000. ju Rob/vnd 3000 ju Juh. Gegen Schlefien 1000. ju Rob/vnd 3000. ju Huh. Gegen ober kaufinis 150. ju Rob/vnd 300. ju Juh. Gegen Mider kaufinis 100. ju Rob/vnd 200. ju Juh.

Halffeder Herin Mahrer.

LXXVI. Mahrn hat fich erflert gegen Boheimbauch auff 1000.

Begen Schleffen auch auff 1000. ju Roffond 3000. ju Juf. Begen ober Laufinis 170 ju Roffond 300. ju Juf. Begen Nider Laufinis 100. ju Roffond 200. ju Juf.

Dille

CITE RUFE

ting

37

Halfeder Heren Schlesier.

LXXVII. Schlesien hat fich ertleret gegen Bobeimbauff 1000; 311 Robind 3000 311 Ruf.

Gegen Mehren auff 1000 ju Rob/vnd 3000 ju Buß. Gegen Ober Laufinis auff 150 ju Rob/vnd 300 ju Buß. Gegen Nider Laufinis/100 ju Rob/vnd 200 ju Buß.

Hülffeder Ober Laufniker.

LXXVIII. Dber Laufmis harfich erflerer gegen Bobeimb 150 gut Rof/rnd 300 ju Ruf.

Gegen Mehren 1900.zu Rop/vnd 300.zu Jufi. Gegen Schleffen 190.zu Rop/vnd 300.zu Bufi. Gegen Nider Laufinis 100.zu Rop/vnd 200.zu Bufi.

Hülffe der Mider Laufniher.

LXXIX. Dider laufnig hat fid) erfleret gegen Bobeimb auff 100,311 Roffend 100.311 Juf.

Gegen Mahren 100.ju Roffvud 200.ju Juf. Begen Schleffen 100.ju Roffvud 200.ju Juf. Gegen Ober laufing 100 ju Roffvud 200.ju Juf.

LXXX Bann aber die Befahr vnnd Noth der Bestalt vberhand nemmen wolte/daß die obgefasten Hulffen nichtertlecklich / foll alsdann ein iedes kand auffs enserste sich anzugreiffen / vnd dem betrangten kand auffs ehiste als muglich wzuspringen schalbig sepn.

LXXXI. Hierauff haben sich die Bniree lande entschlossen/ein nen General guerwehlen / aber dieweil auff eine Zeitzwer oder dren lande können zugleich seindlich a gegriffen werden: Damit nun alle lander auff begebende Ein und Rothfälle mit einem tichtigen Haupt versehen / so soll ein sedes Landreimen erfahrnen General Leutenampt bestellen. Da nun eins oder mehr länder zu einer Zeit seindlich angesochten würden / so soll auff solchen Fall dessehen Landes General Obrister Leutenant das Commando, so lang bis der General das elbsten Persönlich anlanget / sichren/als dann soll Er obgemeltes Generals Commando gewertig und gehor. samb senn.

LXXII. Daes fich aber begebe / baß aller kander Kriegsvolck in einem kande insammen kamen/fo foll iwar der Beneral im Namen aller Eander

1terfile

erfudi

i folen

Eamben

Wold.

thic die

dina dina

a follen

gihua

Bhung

relegen

i kanti en von

nanis

efoldie

f 336

dywar

n Earl

000

Eander Commandiren/aber die andern General Officirer/ond Befelche. habere follen ihre Stellen/wie die Lander folche ontereinander in der Præ. cedena von altere hero vblichen hergebra cht/observiren/ond einer dem an.

Dern fuccediren und nachfolgen.

LXXXIII. Bann aber mehr dann ein Landt wolte Feindlich inngefallen werden / soll nicht allein dasselbe Landt sine Hulffen gurück halten / oder da solche allberem fortgeschiekt, dieselbe zum theyl oder gang widerumb zurück fordern: Sondern die andern Länder so die Befahr nicht haben / mit einem theyl der Hulffe dem einen / mit dem vbrigen/ dem andern Lande zuspringen / nach deme die Noth vnnd Gesahr groß sonn wirdt.

LXXXIV. In gleichem/wann in drenen oder mehr Driben ein Beinde einbrechen wolte follen die jenigen/welche feine Gefahr haben/ihre Dulffen in dren und mehr thenle abthenfen/ond den Bedrangten Landern fuccurriren/jedoch nach dem die Gefahr groß oder schlecht/ soll auch die

Proportion der Sulffe fenn.

LXXXV. Dind wann es darzu kommen mochte / daß ein Landt dem andern / mit der Hullffe susiehen muste / fo soll das Landt welches in Gefahr stünde/vnd in welchem das Kriegsvolck gehatten werden soll/das Commando vber alles Kriegsvolck/in abwesen deß Generals / durch ih. ren hierzu deputirten General Leutenampt / wie es im heiligen Römischen Beich in dergleichen Fällen gebreuchlich ist/so lange und serne haben / als der Kriegim selbigen Lande weren thut.

LXXXVI. Es foll auch ein jedes Landt darauff bedacht fenn/wie es in Zeiten von allerhand Munition ein Borrath schaffe/ und was ein jebes Landt Jahrlich erzeuget / folches foll den Defenforibus aller Landen/

Doch fub fid filentii jugefdrieben werden.

LXXXVII. Weil auch keine Defension ohne Gelde vnnd Ber. Bagkan angestellet und erhalten werden / als sollen anfangsalle gutwilli. Be Contributiones an Biergeldern und andern / so lange darju gebrau, whet und genommen werden / bis man einen gerühigen Friedstandt er, langet / weil doch der König von den Taffelguttern in Böhmen / vund andern seinen engenshumblichen Landen / die Hosspaltung wol suhren Lann.

LXXXVIII. Die Stiffter welche fich nicht derogeffallt / wie o. ben im zwölfften Articul onter andern aufgefeget worden / zu den Ma. jeffatbrieffen / mit der specificirten renunciation obligat machen wolten/ folle man einziehen / und die Einfommen zur Defension gebrauchen.

Die

LXXXIX. Die Grande und hohen Stiffter aber/als Bifchoffe und dergleichen/die fich gleichefale zu haltung der Majestärbrieffe cum renunciatione, vt supra, nicht obligiren wöllen / soll man für feine Stande fermer halten/auch zu feiner Session fommen lassen.

XC. Bund da fich nun ein folder Stand ben Schluffen wider, fegen wolte/foll Ermit Buthat der Bnirten Lander zuhaltung derfelben

gebrachtmerben.

Dizi

m and

rdlic

urid

gang

efahr

19cn,

groß

em ein

th die

esin

das

Tibo

then

als

wit

136+

tn/

iet.

alli

Cli

md

112

101

XCI. Welches auch mit den andern Standen und Mitgliederne eines jeden fandes absonderlichen Fürstenthumbs unnd Dribs / alfo wie jest vonden hohern Granden gefest/foll gehalten werden.

XCII. Das vorige wurde durch Contributiones erhoben werden muffen / darben aber nicht allein auff die Defenfion zusehen senn wurdes sondern auch wie man Jährlich einen Borzach von Beld famble.

KGIII. Ond foll von foldem gefambleten Belde/ohn aller Conifederirten Eander vorwiffen und einwilligung / nichts an andere Dribet

auffer diefer Defenfion angewender/oder verwilliger werden.

XCIV. Bann die Defensoren auß allen tandern Jahrlich gufammen tommen / follen fie auch von der Casta, wie von andern gur Defensten gehörigen obspecificirien Sachen/einander vertrewlichen sub fide
stentil berichten.

XCV. Sonsten wessen sich die Stände eines oder deß anderne Landes ben den Landtagen / Fürstentägen vnnd Jusammenkunsten der Ländereinmahlentschlüssen / vnnd was sie dem Könige auff die Proposition zur Antwort geben / vnnd verwilligen / daben soll es allenmahl endlich verbleiben / vnn duchts darwider repliciret werden. Oder da auch gleich ein nige Replicierung beschehe / dasselbe die Stände anzunemmen nicht schuld dig/sondern von einander zu ziehen / vnnd zuverrensen besuget sein. 2800 serm auch nach ihrem hinwegrensen / von den vbrigen etwas geschlossen würde / sollen die andern dem seiben Sanissaction zulensten gar nicht verspsichtet siehen.

XCVI. Es foll auch fein Landtag vber 14. Tagemeren / Esfene bann daß die Stande felbft dem gemeinen Wefen jum beffen / beffen eine

Mothenefft erkennen würden.

XCVII. Das jenige was wegen derer Personen / vnnd trewlosets Kinder deß Batterlandes die Stände in Bohmen / ben der nechstverwis denen Zusammenfunffe beschlossen / daß eines Thents derselben nichte im Lande / vnnd die andern in keinen Acmptern mehr gelitten werden sollen.

E ij

20

XCVIII. Ingleichem/was die Stande der Confæderiren Landen befihalben jest oder funfftig beschlieffen mochten/foll Junhalts augenommenen Beschlusses effectuiret werden / vund ben folchem Schluß also verbleiben.

XCIX. Endelich / foll ben nechstenftigem Landrage erwogen / vnnd zu Ende gebracht werden / in waserlen Gestalt die Erbrereinigung mitihren Chursurst. S. und andern umbligenden Landen vernewert wers den solle.

C. Ind diefe vorhergefente Confaderations Capitulation / foll einem jeden Lande an feiner Berfaffung/Privilegien/Frenheiten/Rechten/ Statuten/vnd allen wolhergebrachten Gewonheiten/allerdings unschedlich und unnachtheilig fent-

Bu Brfundedeffen hatder Auffchuß der obangeregten Stände in Bohmen/ond der andern kanden anwesende Besandten ihre Secret und Infigel auffgedruckt/vnd mitengenen Danden fich unterschrieben.

Actum offm Prager Schloß ben offendtlicher gehaltenen General Zusammenkunffealler obangezogenen Landen/den zr. Tag Monats Juui/Anno/rc.fecheichenhundere und neunzehenden-

Sonfoederations Urtickel def Ronigreichs Bohmen/

und der Bnirten Länder eines Theils/dann deft Ernherhogsthumbs Defterreich unter der Ens an. ders Theils.

Brfachen der Confæderation mit den Heren Defferreis dernonter der Ens.

M Namen der Allerhepligsten unzertheplten Drenfaltigkeit. Nachdem ben allen Bolckern/Nationen/ und Zeiten/ die natürliche Bernunffe / und Ersahrenheitmitstächbringet / wo ein Königreich oder Land / unnd desselben Stände / wider Billigkeit / unaufshörlich höchst bes drangt/beschwert/mit Krieg/oder anderweits / heims oder offentlich anges sochten werden will / unnd nechst Bott anderweitzeitlichen Raht / Husself Schus und Ruhe/auß Noht/Gefahr/und Sorg zusommen/nicht finden kan/daß solche durch Bundnuß und Bereinigung mit benachbarren und rewen Freunden aller Mögligkeit nach gesucht werde.

Als haben Bir die dren Evangelische Stände der Eron Böhmen! wie auch die Mährische / Schlesische / Ober, und Niderkaufininische Abgesandten!